



YPFS Resource Library

12-8-1933

Federal decree authorizing the Swiss government's capital injection into Schweizerische Volksbank

Swiss Government

<https://elischolar.library.yale.edu/ypfs-documents2/1221>

This resource is brought to you for free and open access by the Yale Program on Financial Stability and [EliScholar](#), a digital platform for scholarly publishing provided by Yale University Library. For more information, please contact ypfs@yale.edu.

Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Schweizerische Volksbank. — Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee, den Untersee und den Rhein. — Beschränkung der Einfuhr. — Bekämpfung der Tuberkulose.

Bundesbeschluss

über

die Beteiligung des Bundes am Genossenschaftskapital der Schweizerischen Volksbank.

(Vom 8. Dezember 1933.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1933,

beschliesst:

Art. 1.

Der Bund ist ermächtigt, für 100,000,000 Franken 200,000 Stammanteile zu 500 Franken am Genossenschaftskapital der Schweizerischen Volksbank zu zeichnen.

Art. 2.

Die Kapitalbeteiligung des Bundes ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Prüfung der vorausgegangenen Geschäftsführung der einzelnen Organe der Bank und ihrer Verantwortlichkeit, gegebenenfalls strafrechtliche Verfolgung und zivilrechtliche Haftbarmachung.
2. Reorganisation der Bankverwaltung in sachlicher und personeller Beziehung.
3. Vertretung des Bundes in der Delegiertenversammlung der Bank nach Massgabe der Beteiligung am Genossenschaftskapital.
4. Mehrheitsvertretung des Bundes im Verwaltungsrat der Bank unter Berücksichtigung der wichtigsten Wirtschaftskreise des Landes.

5. Recht auf jederzeitige Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung der Bank, auf Einsicht in die Inspektoratsberichte sowie auch Recht auf jederzeitige Ernennung eigener Inspektoren, alles unter Wahrung des Bankgeheimnisses.
6. Genehmigungsrecht des Bundesrats für die Jahresrechnungen und Geschäftsberichte der Bank. Bekanntgabe dieser Rechnungen und Berichte an die Mitglieder der Bundesversammlung.
7. Verpflichtung der Bank, alle Abänderungen an den Bankstatuten durch den Bundesrat genehmigen zu lassen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Abänderungen von diesen Bedingungen zu treffen und sie gänzlich aufzuheben, sobald die Kapitalbeteiligung des Bundes teilweise oder ganz abgelöst sein wird.

Er ist im weitern ermächtigt, auf dem Wege des Bundesratsbeschlusses diejenigen Massnahmen zu treffen, welche sich aus der Wahrung der Interessen für die Gesamtheit der Gläubiger ergeben.

Über die auf Grund von Absatz 1, Ziffern 1 und 2, dieses Artikels getroffenen Massnahmen und ihre Ergebnisse erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung Bericht.

Art. 3.

Die zurzeit in Kraft stehenden Statuten der Bank werden wie folgt geändert:

1. Das heute mit 186 Millionen Franken ausgewiesene Stammkapital wird auf 50 % des Nennwertes der Stammanteile herabgesetzt. Für die abgeschriebene Hälfte des Stammanteils wird den Anteilseignern ein Genussschein ausgehändigt. Die mit den Genussscheinen verbundenen Rechte werden durch die Statuten festgesetzt.

2. Der Anspruch auf Rückzahlung der Stammanteile wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben und durch die Übertragbarkeit der Stammanteile unter Genossenschaftlern ersetzt. Wenn es die Verhältnisse erlauben, kann der Bundesrat die Wiedereinführung der Rückzahlung der Stammanteile ausscheidender Genossenschaftler gestatten.

3. Das Recht auf Aufnahme von Vorschüssen bei der Bank gegen Verpfändung von Stammanteilen ist aufgehoben.

Art. 4.

Ist die Bank dazu in der Lage, so wird sie die Kapitalbeteiligung des Bundes ganz oder teilweise ablösen, ebenso, wenn eine Kapitalherabsetzung möglich und angezeigt erscheint.

Art. 5.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitere Bedingungen über Gewährung, Fortbestehen und Beendigung der Kapitalbeteiligung festzusetzen.

Art. 6.

Die Stammanteile des Bundes sind von der Emissionsstempelabgabe befreit, desgleichen die von der Bank an die Inhaber der Stammanteile auszugebenden Genussscheine.

Art. 7.

Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 8. Dezember 1933.

Der Präsident: **J. Huber.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. Dezember 1933.

Der Präsident: **A. Riva.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 8. Dezember 1933.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

